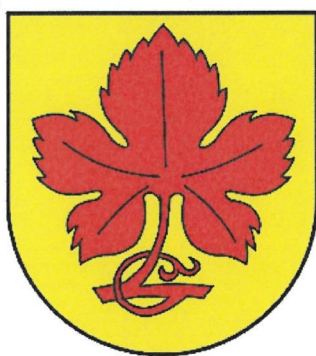


# GEMEINDE KAISTEN



## WEISUNGEN ÜBER DIE BENÜTZUNG DER BEGRÜSSUNGSTAFELN

---

Ausgabe 2025

## INHALTSVERZEICHNIS

|     |                        |   |
|-----|------------------------|---|
| § 1 | Zweck                  | 3 |
| § 2 | Benützer               | 3 |
| § 3 | Benützung              | 3 |
| § 4 | Benützungszeit / Dauer | 3 |
| § 5 | Art der Werbung        | 3 |
| § 6 | Technisches            | 4 |
| § 7 | Gebühren               | 4 |
| § 8 | Haftung                | 4 |
| § 9 | Inkrafttreten          | 4 |

## § 1 Zweck

Die Begrüssungstafeln dienen zur Bekanntmachung resp. Einladung zu öffentlichen Anlässen

- der Gemeinde Kaisten
- der Dorfvereine von Kaisten

## § 2 Benützer

<sup>1</sup> Nachfolgende Institutionen und Vereine können die Begrüssungstafeln benützen:

- Dorfvereine und Gruppierungen von Kaisten: für Jubiläen, sportliche oder kulturelle Anlässe (keine Vereinswerbung oder dgl.)
- Gemeinde Kaisten: Hinweise auf bevorstehende Versammlungen/Informationsveranstaltungen

<sup>2</sup> Privatpersonen und andere Gruppierungen, die der eigenen Geselligkeit dienen sowie politische Vereine/Organisationen, Firmen und auswärtige Vereine haben keinerlei Benützungsrechte.

## § 3 Benützung

<sup>1</sup> Für die Benützung der Begrüssungstafeln muss kein Gesuch eingereicht werden. Die Gemeinde hat Vorrang bei der Nutzung der Dorfeingangstafeln.

<sup>2</sup> Bei gleichzeitiger oder terminlich überschneidender Benützung haben sich die Veranstalter untereinander abzusprechen. Die Veranstaltungen auf der Homepage der Gemeinde Kaisten sind zu beachten.

<sup>3</sup> Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat über die Benützung.

<sup>4</sup> Widerrechtliche Werbung wird anspruchlos durch die Unterhaltsbetriebe entfernt. Eine allfällige Verrechnung der Kosten ist vorbehalten.

<sup>5</sup> Bei Fragen sind die Unterhaltsbetriebe Kaisten zu kontaktieren.

## § 4 Benützungszeit / Dauer

<sup>1</sup> Beginn der Belegung maximal 15 Tage vor dem ersten Anlassdatum. Eine Verlängerung dieser Zeit ist mit der Gemeinde abzusprechen.

<sup>2</sup> Das Anbringen und Entfernen der Werbung ist Sache des Benützers.

<sup>3</sup> Ende der Belegung: Umgehend nach dem Anlass muss die Werbung entfernt werden.

<sup>4</sup> Werbung welche nicht umgehend entfernt wird, wird anspruchlos durch die Unterhaltsbetriebe entfernt. Eine allfällige Verrechnung der Kosten ist vorbehalten.

## § 5 Art der Werbung

Die Art der Werbung darf nicht gegen Treu und Glauben verstossen. Bei Widerhandlung wird die Vereinswerbung durch die Gemeinde sofort entfernt. Der Verein/Veranstalter wird für die weitere Benützung der Begrüssungstafeln gesperrt.

## § 6 Technisches

<sup>1</sup> Masse der sichtbaren Werbefläche: Länge 175 cm x Breite 110 cm. Ausführung der Einschubtafeln: 19 mm 3-Schicht Nadelholzplatten

<sup>2</sup> Das Plakat muss eine Grösse von mindestens A3 29.7 x 42.0 cm aufweisen.

<sup>3</sup> Plakate dürfen nicht blenden, reflektieren oder lumineszieren, keiner Wegweisung dienen und auch keine Distanzanzeigen enthalten.

<sup>4</sup> Auf der Stahlkonstruktion darf weder Werbung noch sonstiges angebracht werden. Widerrechtliche Werbung oder dgl. wird anspruchlos durch die Unterhaltsbetriebe entfernt. Eine allfällige Verrechnung der Kosten ist vorbehalten.

<sup>5</sup> Für Plakate steht auf jeder Seite ein Wechselrahmen zur Verfügung. Plakatmasse: A1 59.4 x 84.1 cm. Die Einschubtafeln können nach innen gewendet werden.

<sup>6</sup> Die Begrüssungstafeln sind mit einem Schloss KABA 5000 verschlossen. Ein entsprechender Schlüssel kann bei den Unterhaltsbetrieben leihweise bezogen werden.

<sup>7</sup> Werden die Begrüssungstafeln nicht für die Bekanntmachung von Anlässen/Veranstaltungen genutzt, so werden die Besucher mit einer allgemeinen Tafel begrüsst bzw. verabschiedet. Diese Tafeln dürfen nicht beklebt werden. Allfällige daraus entstandene Schäden werden dem Verursacher entsprechend verrechnet. Für diese Tafeln besteht in der Mitte der Begrüssungstafeln ein Einschub zur Aufbewahrung. Die Vereine sind verpflichtet, die Tafeln entsprechend zu deponieren.

<sup>8</sup> Für den Unterhalt der Begrüssungstafeln ist die Gemeinde zuständig.

## § 7 Gebühren

Für die Benützung der Begrüssungstafeln werden keine Gebühren erhoben.

## § 8 Haftung

<sup>1</sup> Schäden, die durch die Benützer an den Begrüssungstafeln verursacht werden, werden dem entsprechenden Verein/Veranstalter belastet.

<sup>2</sup> Vorliegende Weisungen sind für alle Benützer verbindlich.

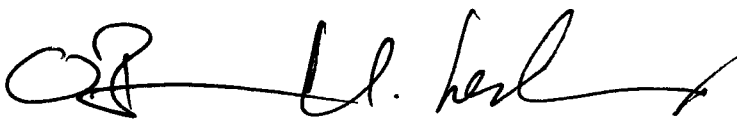
## § 9 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Weisungen treten durch Erlass des Gemeinderates per 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden die bisherigen Weisungen der Gemeinde Kaisten (Ausgabe 2023) aufgehoben.

Kaisten, 2. Dezember 2024

**GEMEINDERAT KAISTEN**

The image shows two handwritten signatures in black ink. The first signature on the left is a stylized, cursive 'OB' for Oliver Brem. The second signature on the right is a more elaborate cursive script, likely 'M. Corpataux', with a long horizontal flourish extending to the right.

Oliver Brem

Manuel Corpataux

Vizeammann

Gemeindeschreiber